



Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 17. Juli 2006 i.S. X. gegen RW-Fakultät (B 14/06)

- 1. Krankheit vor oder während der Prüfung kann grundsätzlich nicht nach der Prüfung oder gar erst nach Eröffnung der Note geltend gemacht werden.*
- 2. Die Gewährung einer reglementarisch nicht vorgesehenen zweiten Wiederholungsmöglichkeit setzt das Vorliegen absolut ausserordentlicher Umstände voraus. So darf es einer Person weder in subjektiver noch in objektiver Hinsicht vorwerfbar sein, wenn sie das rechtzeitige Geltendmachen krankheitsbedingter Verhinderungsgründen versäumt.*

Sachverhalt (gekürzt):

Nachdem X. die Prüfungen des ersten Teils des juristischen Lizentiates gemäss Art. 16 des Reglements über den Studiengang und die Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 20. Dezember 2000 (RSP RW 2000) auch nach der Wiederholung der beim ersten Ablegen ungenügenden Noten mit einem ungenügenden Gesamtnotendurchschnitt absolvierte, wurde ihr vom Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (RW-Fakultät) X. mit Verfügung mitgeteilt, dass sie die reglementarischen Erfordernisse nicht erfüllt habe und somit definitiv von den weiteren Prüfungen an der RW-Fakultät ausgeschlossen sei. Gegen diese Verfügung führte X. Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern. Sie beantragte die Aufhebung der Verfügung und die Gewährung einer nochmaligen Möglichkeit zur Ablegung der Klausur im Privat- und Wirtschaftsrecht. Zur Begründung machte sie insbesondere ihre psychische Verfassung geltend. Sie führte aus, sie leide an einer psychischen Zwangsstörung, welche unter extremem Druck dazu führe, dass sie sich überhaupt nicht konzentrieren könne und Geschriebenes immer wieder korrigieren müsse. Anlässlich der Klausur im Privat- und Wirtschaftsrecht sei eine Situation eingetroffen, welche dazu führte, dass sie die Prüfung innerlich ganz abgebrochen habe, ohne allerdings den Prüfungsraum vorzeitig zu verlassen, da sie aufgrund ihrer Zwangsstörung grosse Angst gehabt habe, sich blosszustellen. Ihrer Beschwerde legte X. ein Arzzeugnis bei.

Auszug aus den Erwägungen:

3. a) Die Beschwerde vom 28. April 2006 richtet sich weder gegen die Bewertung der von der Beschwerdeführerin abgelegten Prüfung noch gegen deren Organisation und Durchführung. Die Beschwerdeführerin beantragt vielmehr, diese Prüfung ein weiteres Mal wiederholen zu dürfen. Zur Begründung bringt sie vor, sie habe aufgrund einer Zwangsstörung die Prüfung vor deren Beendigung innerlich abgebrochen. Während der Prüfung habe ihre Angst zu versagen und ihr Umfeld zu enttäuschen, nach relativ kurzer Zeit dermassen überhand genommen, dass ihre Zwangssymptome sehr stark geworden seien und es ihr unmöglich gemacht hätten, das Gelernte sinnvoll umzusetzen. So habe sie während der Prüfung mehrmals infolge innerer Zwänge mit Überlegen und Schreiben aufhören müssen, habe sich aber nach einigen Minuten gezwungen gesehen weiterzumachen, da sie gewusst habe, wie viel auf dem Spiel stehe. Schliesslich habe sie die Prüfung innerlich ganz abgebrochen, ohne jedoch den Prüfungsraum vorzeitig zu verlassen, da sie aufgrund ihrer Zwangsstörung grosse Angst gehabt habe, sich vor den anderen Kandidaten und Kandidatinnen sowie den Aufsichtspersonen blosszustellen. Darin sieht die Beschwerdeführerin einen Abbruch einer Prüfung gemäss Art. 34 RSP RW 2000.

Wird die Prüfung im Hauptstudium gesamthaft nicht bestanden, können nach Art. 16 Abs. 4 RSP RW 2000 die Klausuren und Fachprüfungen mit ungenügenden Noten einmal wiederholt werden, wobei die Noten der wiederholten Prüfungen zählen. Gemäss Art. 33 RSP RW 2000 können Prüfungen und Wiederholungsprüfungen unter Angabe eines wichtigen Grundes verschoben werden. Das Vorgehen bei Abbruch oder Fernbleiben von einer Prüfung wird in Art. 34 RSP RW 2000 geregelt: Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat einer Prüfung fern oder bricht sie oder er eine solche ab, so sind ebenfalls wichtige Gründe darzulegen. Über die Zulässigkeit eines Fernbleibens oder eines Abbruchs hat der Dekan unverzüglich zu befinden. Als wichtige Gründe nennt Art. 35 RSP RW 2000 namentlich Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft, Betreuungspflichten, Erwerbstätigkeit, Krankheit, Unfall oder Tod einer nahe stehenden Person.

Die Beschwerdeführerin ist zu der Wiederholungsprüfung angetreten und hat kein Gesuch um Verschiebung gestellt. Es kann deshalb auch offen bleiben, ob ein solches Gesuch Aussicht auf Gutheissung gehabt hätte. Ebenfalls kann offen bleiben, ob wichtige Gründe vorlagen, die Prüfung abzubrechen, da die Beschwerdeführerin die Prüfung zur Korrektur abgegeben hat und ihrer Ansicht, das *innerliche* Abbrechen der Prüfung sei von Art. 34 RSP RW 2000 erfasst, kann aus nachstehenden Gründen nicht gefolgt werden: von einem Prüfungsabbruch gemäss Art. 34 RSP RW 2000 kann nur gesprochen werden, wenn ein solcher - wie dies auch für das in Art. 34 RSP RW 2000 geregelte Fernbleiben der Fall ist - nach aussen hin erkennbar ist. Ein lediglich innerer Wille, welcher äusserlich nicht manifestiert wird und somit auch keiner Überprüfung zugänglich ist, kann nicht geeignet sein, im Sinne von Art. 34 RSP RW 2000 als Abbruch einer Prüfung zu gelten. Die Beschwerdeführerin hat ihre Arbeit der Prüfungsaufsicht zur Korrektur abgegeben,

und ihre Arbeit wurde mit der Note 2.5 bewertet. Hätte sie ihre Klausur bei Ende der Prüfungszeit nicht abgegeben, so wäre in diesem Umstand ein Abbruch der Prüfung zu sehen, für welchen sie nach dem Reglement rechtsgenügend einen wichtigen Grund hätte geltend machen müssen, ansonsten sie gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. b RSP RW 2000 die Note 1 erhalten hätte. Vorliegend hat die Beschwerdeführerin ihre Arbeit jedoch zur Korrektur eingereicht, weshalb Art. 34 RSP RW 2000 nicht Anwendung finden kann. Soweit die Beschwerdeführerin ausführt, sie habe den Prüfungsraum aus Angst, sich blosszustellen, nicht vor Prüfungsende verlassen, ist dem entgegenzuhalten, dass ihr durchaus die Möglichkeit offen gestanden hätte, am Ende der Prüfungszeit mit der Prüfungsaufsicht das Gespräch zu suchen, die Problematik zu erläutern und die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Prüfung vor deren Abgabe zur Korrektur abubrechen.

Von Interesse ist vorliegend aber die Frage, ob es grundsätzlich möglich ist, die Prüfungen gemäss Art. 16 Abs. 1 RSP RW 2000 entgegen dem klaren Wortlaut von Art. 16 Abs. 4 RSP RW 2000 ein zweites Mal wiederholen zu können und - falls ja - welche Voraussetzungen dazu erfüllt sein müssten.

b) Der Wortlaut der Bestimmung von Art. 16 Abs. 4 RSP RW 2000, wonach die Klausuren und Fachprüfungen mit ungenügenden Noten *einmal* wiederholt werden können, ist eindeutig und klar. Allerdings sind Konstellationen denkbar, in welchen eine bloss einmalige Wiederholungsmöglichkeit den Umständen nicht gerecht würde. So wäre die Gewährung einer zweiten Wiederholungsmöglichkeit etwa dann angezeigt, wenn einer Person weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht ein Vorwurf gemacht werden könnte, dass sie das rechtzeitige Einreichen eines Verschiebungsgesuches versäumt oder bei Abbruch der Prüfung nicht umgehend ihre Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht hat. Betreffend der vom Dekan der RW-Fakultät angesprochenen Konstellation, in welcher eine Kandidatin oder ein Kandidat erst nach Ablegen einer Prüfung bemerkt, dass sie oder er nicht prüfungsfähig war, ist anzufügen, dass dieser Fall vom Reglement nicht geregelt wird. Freilich ist auch eine solche Situation denkbar. Da die Gewährung einer zweiten Wiederholungsmöglichkeit aufgrund einer solchen Situation vom Reglement nicht vorgesehen ist, ist sie allerdings nur in absoluten Ausnahmefällen denkbar und hat strengen Voraussetzungen zu genügen. So muss insbesondere verlangt werden, dass der geprüften Person in keiner Art und Weise vorwerfbar ist, wenn sie ihre Prüfungsunfähigkeit nicht umgehend ärztlich bestätigen lässt und bei der Prüfungsbehörde geltend macht. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn jemand vorübergehenderweise seine Urteilsfähigkeit vollständig oder zumindest äusserst einschneidend verlieren würde, aufgrund psychischer Probleme während der massgeblichen Zeit in stationärer psychiatrischer Behandlung oder durch andere ausserordentliche Umstände an der rechtzeitigen Geltendmachung der Prüfungsunfähigkeit gehindert würde. An die Gewährung einer zweiten Wiederholungsmöglichkeit entgegen dem klaren Wortlaut vom Art. 16 Abs. 4 RSP RW 2000 wäre somit ein äusserst strenger Massstab anzusetzen. So müssten durchgängig Umstände vorliegen, welche in keiner Art und Weise voraussehbar waren oder welche eine Qualität aufweisen, aufgrund derer eine sofortige Berufung auf Unfähigkeitsgründe von einer pflichtigen Person schlichtweg nicht verlangt werden

könnte. Ob im Fall der Beschwerdeführerin die Voraussetzungen erfüllt sind, welche eine nochmalige Gewährung einer Wiederholungsmöglichkeit rechtfertigten, ist Gegenstand nachfolgender Erwägungen.

c) Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie leide unter einer Zwangsstörung. Während der Prüfungssituation am 24. Februar 2006 seien die Zwangssymptome derart stark gewesen, dass es ihr unmöglich wurde, das Gelernte sinnvoll anzuwenden.

Als Beweismittel für ihr Vorbringen reichte sie ärztliche Zeugnisse von Dr. med. Y. (Facharzt FMH Psychiatrie und Psychotherapie) vom 19. April 2006 und vom 29. Mai 2006 ein. Überdies wurde von Dr. med. Y. ein Schreiben von Z. vom 24. Mai 2006 zu den Akten gegeben. Diesen Dokumenten lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführerin wegen einer schweren Zwangsstörung seit dem 29. Januar 2001 bei Dr. med. Y. in einer ambulanten psychiatrischen Behandlung steht und vorgängig in langjähriger psychotherapeutischer Behandlung bei einer anderen Therapeutin stand, wobei sie auch medikamentös behandelt wurde. Trotz dieser Behandlungen leide sie immer noch an schweren Zwangssymptomen, welche sie in ihrer Leistungsfähigkeit zeitweise einschränkten.

Gemäss den obenstehenden Ausführungen (Ziff. 3 b) setzt eine Gewährung einer erneuten Wiederholungsmöglichkeit das Vorliegen absolut ausserordentlicher Umstände voraus. Bei der Beschwerdeführerin liegen solche nicht vor. Es kann durchaus sein, dass sie durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung in ihren Vorbereitungen oder in der Prüfung gestört war. Dass diese Beeinträchtigung aber derart massiv war, dass es ihr absolut unmöglich war, die Tragweite ihres Handelns für den Zeitraum zwischen dem 24. Februar 2006 (Datum der Prüfung) bis zum 4. April 2006 (Datum der Noteneröffnung) noch einschätzen zu können, kann sie nicht glaubhaft darlegen. Gemäss den Angaben im beigelegten Arztzeugnis ist die Beschwerdeführerin bereits seit Januar 2001 in seiner ärztlichen Behandlung, welche bis heute andauert. Den ersten Prüfungsversuch legte sie im Juli 2005 ab, mithin in einem Zeitpunkt, in welchem sie in ärztlicher Obhut war. Die Beschwerdeführerin war sich bei erstmaligem Ablegen der Prüfungen gemäss Art. 16 RSP RW 2000 also bewusst, dass sie an psychischen Problemen leidet. Sie hat trotzdem darauf verzichtet, beim Dekan ein Verschiebungsgesuch einzureichen. Nachdem sie die Prüfungen zum Hauptstudium im ersten Versuch nicht bestanden hat, meldete sie sich zur Wiederholungsprüfung an. Auch in diesem Zeitpunkt unterliess es die Beschwerdeführerin - obwohl sie sich ihrer Probleme bewusst war - ein Gesuch um Prüfungsverschiebung zu stellen. In diesem Zusammenhang ist denn auch beachtlich, dass die Beschwerdeführerin die Prüfungen bereits einmal absolviert hatte und somit wusste, wie sich die Prüfungssituation gestaltet. Sie hat sich somit im Bewusstsein um ihren Gesundheitszustand und im Wissen um die konkreten Umstände des Prüfungsablaufs zur Wiederholungsprüfung angemeldet, diese absolviert und mit dem Geltendmachen von Prüfungsunfähigkeitsgründen bis zur Eröffnung der Note zugewartet. Anzeichen dafür, dass es ihr unter den oben beschriebenen Voraussetzungen unmöglich war, die Tragweite ihres Handelns bei der Anmeldung für die Wiederholungsprüfung oder im Nachgang an

die abgelegte Prüfung erkennen zu können, liegen keine vor. Daran ändert auch nichts, dass der behandelnde Arzt dies in seinem Attest vom 29. Mai 2006 so ausführt. Diese Aussage ist durch keine konkreten Anhaltspunkte belegt und schon deshalb nicht geeignet, bei der Beschwerdeführerin das Vorliegen einer Urteilsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Zudem müsste wohl davon ausgegangen werden, dass der behandelnde Facharzt eine solche auch erkannt und entsprechend reagiert hätte.

Unter diesen Umständen muss darauf geschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin im Vertrauen auf das Bestehen der Prüfungen deren Resultat abgewartet und ihren Gesundheitszustand erst im Nachgang an die Noteneröffnung geltend gemacht hat. Ein solches Vorgehen kann aber nur unter äusserst strengen Voraussetzungen Rechtsschutz finden, nämlich dann, wenn die psychische Verfassung einer Person derart beeinträchtigt war, dass ihr ein Stillhalten weder objektiv noch subjektiv irgendwie vorwerfbar wäre. Solche Verhältnisse liegen bei der Beschwerdeführerin jedoch nicht vor.

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde abzuweisen.

Entscheidung rechtskräftig.